

Der Senat von Berlin
SenInnSport I A 14 – 0120/11
90223 - 2344
intern 9223 - 2344

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin
über Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bezirksgrenzen

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass
der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Bezirksgrenzen
Vom
21. Februar 2017

Auf Grund des § 1 Absatz 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 2011 (GVBl. S. 692), das durch Artikel II des Gesetzes vom 14. März 2016 (GVBl. S. 90) geändert worden ist, verordnet mit Zustimmung der Bezirke Mitte und Pankow der Senat:

§ 1

Die Grenze des Bezirks Mitte gegen den Bezirk Pankow wird im Bereich des Mauerparks wie folgt geändert:

Die Flurstücke 313, 384, 385, 386 und 387 der Gemarkung Wedding, Flur 92 mit den Flächen 60 626 m², 152 m², 1 699 m², 203 m² und 7 676 m² werden dem Bezirk Pankow zugeordnet.

§ 2

Die Vermessungsämter der von den Grenzänderungen betroffenen Bezirke haben die in § 1 bezeichneten Grenzen kartenmäßig dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landesarchiv zur kostenfreien Ansicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Nach § 1 Absatz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes kann eine Änderung der Grenzen der Bezirke nur durch Gesetz vorgenommen werden. Grenzänderungen von geringer Bedeutung können durch Rechtsverordnung des Senats vorgenommen werden, wenn die beteiligten Bezirke zustimmen. Vorliegend handelt es sich aufgrund der Flächengröße und der Nutzungsart um eine Grenzänderung von geringer Bedeutung.

Mit der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Bezirksgrenzen wird die Grenze zwischen den Bezirken Mitte und Pankow durch Übertragung von Flurstücken geringfügig geändert, um Verwaltungs- und Bewirtschaftungsprozesse zu vereinfachen.

Den Grenzänderungen liegen Beschlüsse der jeweiligen Bezirksämter und zustimmende Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlungen gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 5 des Bezirksverwaltungsgesetzes zu Grunde.

Die Übertragung der Flurstücke hat Auswirkungen auf die Bekanntmachung der Bezirksgrenzen vom 12. April 2001 (GVBl. S. 103).

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Der Mauerpark im Bezirk Pankow ist eine öffentliche Grünanlage, die intensiv genutzt wird und mit der Änderung der Bezirksgrenzen erweitert werden soll. Die Erweiterungsfläche setzt sich aus ca. 5 ha öffentliche Grünfläche sowie ca. 2 ha Sondergebietsfläche zusammen.

Die Grenzänderung wird angestrebt, um die ordnungsrechtliche Zuständigkeit und die Bewirtschaftung der neu zu schaffenden Grün- und Erholungsfläche sowie der Sondergebietsfläche bei einer Bezirksverwaltung zu bündeln. Die Änderung hat keine Auswirkung auf bestehende Melderegister, da eine Wohnbebauung auf der Erweiterungsfläche nicht besteht oder geplant ist. Der Anteil der derzeit betriebenen gewerblichen Nutzung auf den ca. 2 ha Sondergebietsfläche soll auf ein geringes, grünflächenverträgliches Maß reduziert werden.

2. Zu § 2:

Diese Vorschrift entspricht § 1a des Gesetzes über die Verkündung von Gesetzen und Rechtsverordnungen vom 29. Januar 1953 (GVBl. S. 106), das zuletzt durch Gesetz vom 9. November 1995 (GVBl. S. 764) geändert worden ist. Danach ist das gefertigte Kartenmaterial Bestandteil der Verordnung und wird durch Niederlegung beim Landesarchiv gleichzeitig mit der Verordnung verkündet.

3. Zu § 3:
Mit dieser Vorschrift wird das Inkrafttreten geregelt.

B. Rechtsgrundlage:

§ 1 Absatz 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Keine
- b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine

Berlin, den 21. Februar 2017

Der Senat von Berlin

Michael Müller

.....
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel

.....
Senator für Inneres und Sport